

SLUB Dresden

zell

Hist.
Sax.K.
17.m-4,
72

m059 | MAG

Zell 1, m058, MAG, 73

Semnach Ihro Churfürstl. Durchl. zu Sachsen, unser gnädigster Herr, zum Besten der allhiefigen Bürgerschaft und zu Aufrechthaltung der Gerechtsame der Innungen hieselbst, in dem unterm 20^{ten} April a. c. eingelangten und bereits publicirten gnädigsten Decisiv Rescripte, anzubefehlen huldreichst geruhet, daß wir, durch einen öffentlichen Anschlag,

allen, die sich zu Beeinträchtigung der Innungen einer, ihnen nicht zukommenden Arbeit anmaasen, solches ernstlich und bey nahmhaf-ter Strafe, untersagen,

auch solchen zugleich darauf,

daß Niemand wissentlich bey Puschern oder Stöhrern arbeiten lassen solle,

mit richten sollten;

Als

wird in pflichtschuldigster Befolgung dieses höchsten Anbefehlnisses, zu Erreichung der hierbey gehegten Landesväterlichen Absichten, nicht nur allen und jeden unsern Gerichtsuntergebenen und Bürgern, alle ihnen nicht zukommende Arbeiten, wodurch zünftige Innungen beeinträchtigt werden, und wobey Puscherey getrieben wird, hierdurch bey Strafe der Wegnehmung der gefertigten Arbeiten, oder des Lohns und des Handwerks-Zeugs, so wie noch überdieß bey Strafe von 10. Thlr. — welche bey sich hervor-
thuenden Unvermögen, mit Gefängniß zu verbüßen, untersaget; Sondern es wird auch männiglich ausdrücklich verbothen, wissentlich bey Puschern oder Stöhrern arbeiten zu lassen. Und da zugleich die höchste Willens-Meynung dahin gegangen:

daß 1.) alle dermahln vorhandene Schutzverwandten, worunter die bey einigen Hof- wie auch den Civil- und Militair-Ober-Bau-Aem-tern, ingleichen bey die dem Haupt-Zeughause, außer der nunmehr aufgehobenen Haus-Bestallungs-Compagnie, oder den sogenannten Neunzigern, angestellten und unter deren Schutze sich befindenden, sowohl die als Leib- oder Hofhandwerker angenommenen, oder prädicirten Professionisten allhier, verstanden werden sollen, wenn sie, außer der Hof- und bey der Stelle, bey welcher sie angenommen sind, ihnen aufgegebenen Arbeit, auch für andere arbeiten wollen, und nicht bereits Mitglieder der hiesigen Innung ihres Hand-
werks

72

werks sind, entweder bey selbiger, wenn sie zünfftig gelernet und gewandert, oder höchste Dispensation ausgewürket haben, das Bürger- und Meister-Recht, unter Erlegung der Hälfte des sonst geordneten Meister-Geldes, auch Fertigung eines, bey vorkommenden Streit von uns, dem Rathe, zu bestimmenden, nicht allzugroße Kosten erfordernden und leicht verkaufbaren Meister-Stücks, gewinnen, und solchergestalt aller Innungs-Gerechtfame theilhaft, hingegen auch allen Innungs-Præstandis und bürgerlichen Oneribus, ingleichen den Bürger-Wachen und Feuer-Diensten unterworfen seyn;

oder,

2.) wenn sie nicht zünfftig gelernet haben, oder, nach der Verfassung, das Bürger- und Meister-Recht nicht gewinnen können, oder aller Innungs-Gerechtfame nicht theilhaftig werden wollen, bey der Innung ihres Handwerks sich einschreiben lassen, resp. das Bürger-Recht gewinnen, zu den Handwerks-Cassen einen vierteljährlichen Beytrag von 12. gl. — nebst einem zu bestimmenden Quatember-Quanto, und der Hälfte der Bürger-Gefälle, an 10. gl. 6 pf. so wie das Brunnen- und Nachtwächter-Geld in den Vorstädten entrichten, dargegen aber auch diese Eingeschriebenen für andere auf ihre Hand, ohne Haltung einiger Gesellen, (als welche nur aus besondern bewegenden Ursachen, nach vorgängiger Landesherrl. Erlaubniß anzunehmen) und Lehrjungen, auch ohne Aushängung eines Zeichens, zu arbeiten nachgelassen, und sie von Bezahlung des Wachtthalers, so wie von den Feuer-Diensten und Bürger-Wachen, befreyet bleiben sollen;

daß ferner

3.) diejenigen Schug-Verwandten und Professionisten, welche sich lediglich auf die Hof- und bey der Stelle, bey welcher sie angenommen sind, aufgegebenene Arbeit, einschränken, ohne für andere arbeiten zu wollen, das Bürger- und Meister-Recht zu gewinnen, oder sich bey den Innungen einschreiben zu lassen, nicht gehalten seyn; nichts desto weniger aber zu der ihnen aufgegebenen Arbeit, der Beyhülfe eines oder mehrern Gesellen, wenn sie deren darzu benöthiget sind, gebrauchen können, jedoch die Gesellen, wenn selbige bey hiesigen Innungen zu erlangen sind, nicht von andern Orten verschreiben, auch dieselben bey ihrem Abgang, wegen Ausstellung der Kundschaft, an die Innung verweisen sollen;

daß

daß hierüber

4.) diejenigen Schus-Verwandten, welche sich bey der Innung haben einschreiben lassen, und solchemnach auf ihre Hand auch für andere arbeiten mögen, zwar ebenfalls zu ihrer Hof- und bey der Stelle, bey welcher sie angenommen sind, ihnen aufgegebenen Arbeit, sich der Beyhülfe eines oder mehrer Gesellen, unter Beobachtung dessen, was vorstehend festgesetzt ist, zu gebrauchen, nachgelassen bleibt, jedoch diese, zu Vermeidung aller Zwistigkeiten, während der Zeit, als sie zu jener Arbeit Gesellen haben, aller Arbeit für andere, sich gänzlich enthalten;

Hiernächst

5.) den bloßen Friseurs das Herumgehen zum Frisiren nur sodann, wenn sie bey der Peruquenmacher-Innung gegen Bezahlung 12 gl. — gleich Anfangs sich einschreiben lassen und Einen Groschen vierteljährlichen Beitrag zu der Innungs-Casse erlegen, gestattet werden, und daß endlich

6.) zu Gewinnung des Meister-Rechts, oder zu dem Einschreiben bey den Innungen, denen jetzt vorhandenen Schus-Verwandten, mittelst öffentlichen Anschlags, eine Frist von Sechs Wochen eingeräumt, und, wenn einer oder der andere nach deren Verfluß, ohne das eine oder das andere bewerkstelliget oder zu dessen Bewerkstelligung eine Verlängerung sothaner Frist erhalten zu haben, andrer als der Hof- oder der bey der Stelle, wo er angenommen ist, ihm aufgegebenen Arbeit, sich unterziehen sollte, wider ihn, als einen Stöhrer, gebührend verfahren werden solle;

So

werden nicht nur diese höchsten Vorschriften zu jedermanns Wissenschaft gebracht, und unsern Gerichts untergebenen Bürgern, und besonders denen Schus-Verwandten, zur genauesten Nachachtung bekannt gemacht, in der gewissten Ueberzeugung, daß die allhiefigen gesammten Innungen, auch ohne unsere Bedeutung, diesen Vorschriften mit desto willigern Gehorsam nachleben werden, da sie die so ganz ausgezeichnete landesherrliche Fürsorge mit dem dankbarsten Herzen zu verehren haben; Sondern es wird auch allen und jeden Schus-Verwandten, und denenjenigen, welche nach obiger Erläuterung hierunter zu rechnen, hierdurch eine Frist von Sechs Wochen dergestalt eingeräumt, daß sie sich binnen dato und

läng-

längstens den 31sten Octobr. a. c.

entweder bey denen Innungen zur Gewinnung des Meister-Rechts, wo dann weitere Bescheidung erfolgen wird, oder, woserne sie solches nicht gewinnen wollen, oder, nach der Verfassung, nicht gewinnen können, bey den Innungen zum Einschreiben, sich anmelden, und bey uns zum Bürger-Rechte, daferne sie dessen fähig sind, ohne ferneres Erinnern, unfehlbar sich stellen sollen, unter der ausdrücklichen Verwarnung, daß gegen diejenigen, welche binnen sothaner Zeit, weder das eine noch das andere bewerkstelliget, noch Nachsicht erhalten haben, wenn sie andere, als Hof- oder bey der Stelle, wo sie angenommen sind, ihnen aufgegebenen Arbeit, fertigen, als Stöhrer werde verfahren, solchemnach ihnen die Arbeit, so sie für andere gefertigt, weggenommen, oder resp. das Lohn eingezogen und sie noch überdieß mit 10. Thlr. — Strafe belegt werden.

So wie nun auch die Friseurs hiernach sich genau zu achten, und binnen ebenmäßiger Frist das Meister-Recht zu gewinnen, oder das Einschreiben zu bewerkstelligen haben; Also werden unsere Gerichts-Untergebene, Bürger, Schutz-Verwandte und andere Personen, welche dieses angehet, vorstehendes alles sich genau bekannt machen, zu dem Ende die Wirthe diesen Anschlag ihren Miethleuten zusenden, auch sonst sich allenthalben bey vorkommenden Fällen darnach gehorsamlich achten.

Dresden, am 16. August 1792.

(L.S.) Churf. Sächsl. Ober-Amtmann
Johann Gottlieb Räche.

(L.S.) Der Rath zu Dresden.

